

**16083/AB**  
**vom 18.12.2023 zu 16625/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** bmaw.gv.at  
**Arbeit und Wirtschaft**

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.754.563

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16625/J-NR/2023

Wien, am 18. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm und weitere haben am 18.10.2023 unter der Nr. 16625/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Shrinkflation: Lebensmittel schrumpfen, Preise steigen - Gesetz wie in Frankreich gefordert** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5**

- *Wie beurteilen Sie als zuständiger Wirtschaftsminister das Faktum, dass aktuell Lebensmittel schrumpfen und Preise steigen (Shrinkflation) - meist ohne, dass Konsumenten darüber informiert werden?*
- *Wie könnte man aus Ihrer Sicht hier gegensteuern?*
- *Ist das ein Thema Ihrer „laufenden“ Kontakte bzw. Gespräche mit der Lebensmittelindustrie und dem Lebensmittelhandel?*
  - *Wenn ja, welche Ergebnisse gibt es in diesem Zusammenhang?*
- *Welche wettbewerbsrechtlichen und konsumentenschutzrechtlichen Maßnahmen könnte man hier aus Ihrer Sicht als zuständiger Wirtschaftsminister treffen?*
- *Könnte hier insbesondere die Bundeswettbewerbsbehörde bzw. das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen eingeschaltet werden?*

Zum Thema Verpackungen von Lebensmitteln ist auf den umfassenden österreichischen Rechtsrahmen zu verweisen, der sich auf EU-Recht stützt und sicherstellt, dass Konsumenten und Konsumentinnen von Lebensmitteln weder über den Preis noch über den Inhalt in die Irre geführt werden dürfen. So ist bei Verpackungen stets die Füllmenge anzugeben. Wird die falsche Menge angegeben (Mogelpackung), würde es sich um eine Irreführung nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) handeln. Nach dem UWG können Mitbewerberinnen und Mitbewerber sowie die in § 14 UWG genannten Institutionen, wie etwa auch der Verein für Konsumenteninformation, unlautere Geschäftspraktiken mittels einer Unterlassungsklage gerichtlich geltend machen.

Zudem ist auf die in Österreich verpflichtend vorgesehene Grundpreisauszeichnung nach dem Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) zu verweisen. Vor rund 20 Jahren wurden auf EU-Ebene fix vorgegebene Nennfüllmengenreihen für Fertigpackungen weitestgehend beseitigt; dies mit der Begründung, dass die Konsumentinnen und Konsumenten mit der Angabe des Grundpreises, also des Preises pro Liter oder Kilo, über ausreichend Informationen für einen Preisvergleich verfügen und damit die Größe bzw. der Inhalt von Verpackungen aus verschiedenen Gründen auch variiert werden können. Eine ordnungsgemäße Grundpreisauszeichnung ist daher besonders wichtig, damit sich mündige Konsumentinnen und Konsumenten ein klares Bild über eventuelle Preissteigerungen machen können. Im Zuge der Preisauszeichnungskontrollen wird von den Kontrollorganen die Einhaltung der Bestimmungen des PrAG geprüft, zu denen auch die Auszeichnung des Grundpreises zählt. Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) wurden diese Kontrollen verschärft.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Novellierung der europäischen Verpackungsverordnung gerade eine europaweit harmonisierte Bestimmung gegen Mogelpackungen verhandelt. Ein europaweites Vorgehen ist deswegen sinnvoll, weil es oft um große internationale Hersteller geht. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass von Konsumentinnen und Konsumenten neben dem Vergleich der Preise auch ein Vergleich der Qualität etc. angestellt werden und bei Lebensmitteln als besonders kostbare Produkte auch Abfall vermieden werden muss.

Die Prüfung, ob die Angabe der Füllmenge tatsächlich dem Inhalt entspricht, ist bei Fertigpackungen Gegenstand des Maß- und Eichgesetzes sowie der Fertigpackungsverordnung. Zuständige Behörden sind das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und die Eichämter, welche dies laufend kontrollieren. Ist die angegebene Menge nicht enthalten, werden durch die Behörden entsprechende Maßnahmen gesetzt.

Allgemein ist zu den Lebensmittelpreisen auszuführen, dass die Inflationsrate bei Nahrungsmitteln in Österreich in den letzten beiden Jahren in der Regel unter dem europäischen Durchschnitt lag und weiter liegt: In Österreich lag im September 2023 der Verbraucherpreisindex bei 8 % und der Harmonisierte Verbraucherpreisindex bei 8,1 %; im Vergleich dazu beträgt der Durchschnitt im Euro-Raum 9,1 %. Zudem hat der Preisauftrieb bei Nahrungsmitteln im September und Oktober 2023 weiter nachgelassen: Im Vergleich September 2023 gegenüber August 2023 sind die Nahrungsmittelpreise um 0,6 % gesunken.

Lebensmittelpreise hängen außerdem von einer Vielzahl von Faktoren ab. Energiepreisseigerungen und andere äußere Faktoren, wie etwa Klima, Hitze- oder Kälteperioden oder Verfügbarkeit von Rohstoffen haben ebenfalls Einfluss auf die Lebensmittelpreise für Konsumentinnen und Konsumenten.

Abschließend ist festzuhalten, dass es sich bei der Bundeswettbewerbsbehörde um eine unabhängige Behörde handelt, der das BMAW keine Aufträge erteilen kann. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat eine umfassende Branchenuntersuchung im Lebensmittelbereich durchgeführt, deren Ergebnisse am 3. November 2023 veröffentlicht wurden.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

